

Satzung zur Erstattung von Kosten für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren im Bereich des Marktes Buttenheim

§ 1

(1) Der Markt Buttenheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Gebühren für freiwillige Leistungen

(1) Der Markt Buttenheim erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage II zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 3

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschnldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

(1) Der Aufwendungsersatz nach § 1 und die Gebührenschnld nach § 2 entstehen mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) kann in besonderen Fällen verlangt werden, daß die zu entrichtenden Gebühren durch die Pflichtigen in der voraussichtlichen Höhe im voraus bezahlt werden. Die gemeindlichen Feuerwehren können Hilfe- und Dienstleistungen davon abhängig machen, daß sich der Anfordernde - von dringenden Eilfällen abgesehen - schriftlich verpflichtet, die nach dem Tarif zu berechnenden Gebühren zu tragen.
- (3) Der Aufwendungsersatz (§ 1) und die Gebührenschuld (§ 2) werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Verzicht, Stundung und Erlaß

- (1) Auf einen Aufwendungsersatz (§ 1) oder die Gebührenschuld (§ 2) kann verzichtet werden, wenn Feuerwehreinsätze auf Ersuchen einer Behörde oder einer Organisation mit Sicherheitsaufgaben durchgeführt werden, das Ersuchen im öffentlichen Interesse liegt und kein kostenpflichtiger Dritter (z.B. Unfallverursacher) vorhanden ist.
- (2) Wird bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr aus Gründen, die nicht vom Ersatzpflichtigen zu vertreten sind, ein überhöhter Aufwand (Fahrzeuge, Geräte, Personal) betrieben, können in begründeten Einzelfällen anstelle der tatsächlichen Aufwendungen nur die notwendigen angemessenen Aufwendungen verrechnet werden.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden kein Aufwendungsersatz (§ 1) und keine Gebührenschuld (§ 2) gefordert, wenn Personal und Geräte aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (verursachte Hilfeleistung), es sei denn, er hat die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt.
- (4) Für Stundung und Erlaß von Aufwendungsersatz (§ 1) und Gebührenschuld (§ 2) gelten gemäß Art. 13 (1) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 12.12.1998 in Kraft getretene Satzung vom 26.11.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49/50 der Verwaltungsgemeinschaft Buttenheim vom 11.12.1998) außer Kraft.

Buttenheim, 06.12.2001

(Dienstsiegel)

Markt Buttenheim

gez. Kalb
1. Bürgermeister

Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Buttenheim.

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen (Aufwendungsersatz)

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|--|-----------|
| a) Lösch- und Sonderfahrzeuge | 4,-- Euro |
| b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, TSA, | 4,-- Euro |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für

- | | |
|--|------------|
| a) Lösch- und Sonderfahrzeuge | 60,-- Euro |
| b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, TSA, | 45,-- Euro |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) Tragkraftspritze | 30,-- Euro |
| b) Notstromaggregat | 18,-- Euro |
| c) Motorsäge | 18,-- Euro |
| d) Elektrotauchpumpe | 17,-- Euro |
| e) Flutlichtscheinwerfer | 5,-- Euro |

f) Rettungsschere (Rettungssatz kpl.)	20,-- Euro
g) Hebekissen (je Kissen)	9,-- Euro
h) Preßluftatmer	13,-- Euro
i) Trennschleifer	10,-- Euro
k) Saugschlauch	4,-- Euro
l) sonstige Lösch- oder Hilfeleistungsgeräte	15,-- Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur erhoben,

- wenn der Markt Buttenheim Verdienstausfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezähltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muß. In diesem Fall kann der Markt Buttenheim je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht,

- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht,

in diesem Fall werden berechnet

für Kommandanten 20,-- Euro

für sonstige (z.B. stellvertr. Kommandanten) 10,-- Euro

Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 18,-- Euro

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Anlage II zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Buttenheim.

Verzeichnis der Pauschalsätze für freiwillige Leistungen

Die Höhe der geschuldeten Gebühren setzt sich aus den jeweiligen Sachgebühren (Nr. I/1 bis 5) und den Personalgebühren (Nr. II und III) zusammen.

I. Sachgebühren

1. Grundgebühr

Die Grundgebühren für das Ausrücken von Feuerwehrfahrzeugen betragen für

- | | |
|--|------------|
| a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge | 30,-- Euro |
| b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, TSA, | 20,-- Euro |

2. Ausrückestundengebühren

Die Ausrückestundengebühren betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Feuerwehrgerätehaus - je Stunde für

- | | |
|--|------------|
| a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge | 60,-- Euro |
| b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, TSA, | 45,-- Euro |

Für angefangene Ausrückestunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

3. Streckengebühren

Die Streckengebühren betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge | 4,-- Euro |
| b) Tragkraftspritzenfahrzeug | 4,-- Euro |

4. Arbeitsstundengebühren

- (1) Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Normbeladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestundenkosten abgegolten ist.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Arbeitsstunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

- (2) Je Arbeitsstunde werden für die Dauer des Arbeitseinsatzes des Gerätes berechnet für

a) Tragkraftspritze	30,-- Euro
b) Notstromaggregat	18,-- Euro
c) Motorsäge	18,-- Euro
d) Elektrotauchpumpe	17,-- Euro
e) Flutlichtscheinwerfer	5,-- Euro
f) Rettungsschere (Rettungssatz kpl.)	20,-- Euro
g) Hebekissen (je Kissen)	9,-- Euro
h) Preßluftatmer	13,-- Euro
i) Trennschleifer	10,-- Euro
j) Druckschlauch	5,-- Euro
k) Saugschlauch	4,-- Euro
l) sonstige Lösch- oder Hilfeleistungsgeräte	15,-- Euro

II. Personalgebühren

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur erhoben,

- wenn der Markt Buttenheim Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muß. In diesem Fall kann der Markt Buttenheim je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht,

- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht,

in diesem Fall werden berechnet

für Kommandanten 20,-- Euro

für sonstige (z.B. stellvertr. Kommandanten) 10,-- Euro